

Straßenausbau in Hennef-Bierth (4)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahmen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gem. § 125 (2) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Bierth wurden 1996 - 1997 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt (Endausbau). Es handelte sich hierbei u.a. um die Straßen „Heisterbusch“, „Wolfsbusch“ sowie „Kunigundengarten“, die auf Grund unzureichender Breiten und zum Teil des schlechten provisorischen Zustandes (Längs- und Netzrisse durch Flickstellen, nicht frostsicher auf der gesamten Länge) erstmalig ordnungsgemäß hergestellt werden mussten.

Vorhandene Entwässerungsgräben wurden nach bzw. neu profiliert; bestehende Verrohrungen wurden auf Schäden überprüft und ggf. neu hergestellt.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wird die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Heisterbusch

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,00 – 4,30 m	4,60 – 6,10 m (einschl. Gehweg)
Länge	120,00 m	120,00 m
Versiegelte Fläche	min: 360,00 qm max: 516,00 qm	min: 552,00 qm max: 732,00 qm
Ausbauzustand	Bituminös (z.T. Schotter)	bituminös einschl. 3-zeiliger bzw. 2-zeiliger Entwässerungsrinne und einem Gehweg
Begleitstrukturen	Straßen- und Wegerain; Straßenleuchten	Gehweg Straßenleuchten

Totalversiegelung	max. 372,00 qm min. 36,00 qm
(HH 7: Grasfluren an Straßen- und Wegrändern, Biotopwert 12)	max. 372,00 x 12 = 4.464,00 min. 36,00 x 12 = 432,00

Wolfsbusch

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	4,40 – 5,70 m (bit.) 3,30 – 3,80 m (Schotter)	max. 5,00 m
Länge	288,00 m, davon 106 m bituminös 182 m Schotter	288,00 m
Versiegelte Fläche	bis 604,20 qm (bituminös) bis 691,60 qm (Schotter)	1.440,00 qm
Ausbauzustand	Bituminös und Schotter	bituminös einschl. 3-zeiliger bzw. 2-zeiliger Entwässerungsrinne und einem Gehweg
Begleitstrukturen	Straßen- und Wegerain, Straßenbeleuchtung	Schotterrasen
Verlust:		
Straßenbegleitgrün (HH 7: Grasfluren an Straßen- und Wegrändern, Biotopwert 12)		5,00 m - 3,30 m = 1,70 m 1,70 x 182 m = 309,40 qm 309,40 x 12 = 3.712,80
Schotter (HY 2: geschotterte Verkehrsfläche, Biotopwert 3)		691,60 x 3 = 2.074,80
Gesamtverlust		5.787,60

Kunigundengarten

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,70 – 4,60 m (bit.) 2,80 – 3,20 m (Schotter)	max. 4,00 m
Länge	309,00 m, davon 117 m bituminös 192 m Schotter	309,00 m
Versiegelte Fläche	bis 538,20 qm (bituminös) bis 614,40 qm (Schotter)	max: 1.236,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös einschl. 3-zeiliger bzw. 2-zeiliger Entwässerungsrinne und einem Gehweg

Verlust :	
Straßenbegleitgrün (HH 7: Grasfluren an Straßen- und Wegrändern, Biotopwert 12)	4,00 m – 2,80 m = 1,20 m 1,20 m x 192 m = 230,40 qm 230,40 x 12 = 2.764,80
Schotter (HY 2: geschotterte Verkehrsfläche, Biotopwert 3)	621,60 x 3 = 1.864,80
Gesamtverlust	4.629,60

Gesamtbiotopwertverlust

Bei Addition der drei Straßen in Bierth sich nach den o.a. Berechnungen sogar ein Biotopgewinn von

minimal 10.849,20 Bewertungspunkte bzw.
maximal 14.881,20 Bewertungspunkte
Mittelwert 12.865,20 Bewertungspunkte

Kleinere Versiegelungen infolge von Anpassungen im Bereich von Zufahrten blieben dabei unberücksichtigt.

4. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Steinbruchstraße und Überholz dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Anders als im Bauleitplanverfahren geht die Herstellung von Erschließungsanlagen gem. 123 ff BauGB nicht mit einer umfassenden, bodenrechtlichen Gebietsneuordnung einher, die auch die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. Damit sind mittels Ökokonto **12.865,20 Punkte** auszugleichen.